

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_1042/68

URTEIL

Verkündet am
3. Juni 1970
B l e c h e r ,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Vereinigten Innungskrankenkasse, Körperschaft des öffentlichen Rechts, K [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Wilhelm H [REDACTED], K [REDACTED], He [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und -widerbeklagte,
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. h. c. [REDACTED] -

gegen

die Versicherungsgesellschaft The F [REDACTED] I [REDACTED] Company, (I [REDACTED] Allgemeine Versicherungsgesellschaft), Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Sitz F [REDACTED] ([REDACTED]), der Societé Anonyme La Fortune, Compagnie d'Assurance M [REDACTED] et T [REDACTED], Le Ha [REDACTED] (Frankreich), vertreten durch ihren Hauptbevollmächtigten, Direktor H.J. M a [REDACTED], F [REDACTED] ([REDACTED]),

Beklagte, Berufungsklägerin und -widerklägerin,
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 30. November 1967 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das am 17. März 1967 verkündete Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Main) wird zurückgewiesen.

Die Widerklage der Beklagten wird abgewiesen.

Die Beklagte hat auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Beklagte war Haftpflichtversicherer des in Ettlingen stationierten amerikanischen Soldaten Ronald P[REDACTED]. Dieser stieß mit seinem Personenkraftwagen am 2. April 1961, gegen 23.30 Uhr, mit einem entgegenkommenden Moped zusammen. Der Fahrer des Mopeds, D[REDACTED], und sein Mitfahrer, das Kassenmitglied der Klägerin, H[REDACTED], wurden erheblich verletzt.

- 3 -

Die Klägerin machte für ihre Leistungen an H [REDACTED] die gemäß § 1542 RVO auf sie übergegangenen Ersatzzsprüche gegen P [REDACTED] gerichtlich geltend. In diesem Rechtsstreit (Landgericht Karlsruhe - 5 O 433/63 -) gewährte die Beklagte P [REDACTED] Versicherungsschutz, indem sie zu seiner Rechtsverteidigung einen Rechtsanwalt bestellte. Nach Beginn des Prozesses erging im Parallelprozeß der Allgemeinen Ortskrankenkasse Karlsruhe gegen Peterson (Landgericht Karlsruhe - 4 O 296/63 -), in dem jene die auf sie übergegangenen Ansprüche ihres Mitgliedes D [REDACTED] geltend machte, am 30. November 1964 das Urteil. Der Klage wurde mit der Begründung stattgegeben, nach der Beweisaufnahme habe sich der Unfall auf der - für D [REDACTED] - rechten Fahrbahnhälfte ereignet und sei nicht darauf zurückzuführen, daß D [REDACTED] auf die linke (für P [REDACTED] rechte) Fahrbahnhälfte zugesteuert sei.

Die Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben des Rechtsanwalts Dr. He [REDACTED] vom 22. Januar 1965 mit, sie habe sich nach Überprüfung des Urteils der Ansicht angeschlossen, daß der Unfall tatsächlich von P [REDACTED] verschuldet sei. Dies bedeute, daß Peterson ihr eine falsche Unfallschilderung gegeben habe und daß sie ihm deswegen "nunmehr wegen vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungspflicht gemäß § 7 AKB den Versicherungsschutz entziehen müsse". Sie empfehle daher der Klägerin, sich wegen ihrer vermeintlichen Ansprüche an P [REDACTED] selbst zu wenden.

In dem Haftpflichtprozeß der Klägerin gegen Peterson führte dessen Prozeßbevollmächtigter mit Schriftsatz vom 15. Februar 1965 u.a. aus:



"Es trifft zu, daß die hinter dem Beklagten ursprünglich stehende Versicherungsgesellschaft das Urteil in der Parallelsache hat rechtskräftig werden lassen und daß sie auch gegenüber der Klägerin erklärt hat, daß nach ihrer Ansicht die Unfallversion des Beklagten unzutreffend sei und daß sie deshalb wegen vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungspflicht dem Beklagten den Versicherungsschutz entziehe."

Mit Schreiben vom 11. März 1965 entzog die Beklagte dem inzwischen nach den Vereinigten Staaten zurückgekehrten P. [REDACTED] den Versicherungsschutz, weil er in seiner Unfallanzeige vorsätzlich falsche Angaben gemacht habe. Im letzten Absatz des Schreibens wies sie ihn darauf hin, daß er gegen die Versagung des Versicherungsschutzes Klage erheben könne, die Klage aber innerhalb von 6 Monaten seit Zugang des Briefes erheben müsse, da die Entziehung sonst rechtswirksam und unänderlich werde. - Mit Schreiben der Rechtsanwälte Heg [REDACTED] und J. [REDACTED], W. [REDACTED], Wi. [REDACTED], an die Beklagte vom 9. September 1965 ließ Peterson antworten, die der Beklagten gegebene Unfallschilderung sei nach bestem Wissen und Gewissen richtig gewesen. Er habe den Versicherungsvertrag mithin nicht verletzt. Er wolle gleichwohl keine Klage erheben. Dieses Schreiben ging am 13. September 1965 bei der Klägerin ein.

Am 21. Oktober 1965 wurde Peterson verurteilt, an die Klägerin 9.173,49 DM zu zahlen. Außerdem wurde seine Verpflichtung festgestellt, der Klägerin den in Zukunft noch entstandenen Schaden ihres Kassenmitgliedes H. [REDACTED] zu ersetzen. Wegen des vorgenannten Betrages,

zuzüglich Prozeß- und Vollstreckungskosten, ließ die Klägerin die (angeblichen) Befreiungsansprüche P [REDACTED] [REDACTED] aus dem Versicherungsvertrag mit der Beklagten pfänden und sich zur Einziehung überweisen (Beschlüsse vom 17. März und 25. April 1966). Auf Grund dieser Beschlüsse begehrt die Klägerin von der Beklagten die Zahlung von 10.635,47 DM nebst Zinsen. Die Beklagte lehnt jede Leistung ab, weil sie von ihrer Verpflichtung zur Leistung wegen der falschen Unfallschilderung Petersons frei geworden sei. Auf jeden Fall sei aber ihre Leistungspflicht wegen Ablaufs der Klagefrist aus § 12 Abs. 3 VVG (§ 8 AKB) entfallen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen und auf die im zweiten Rechtszuge erhobene Widerklage der Beklagten festgestellt, daß diese nicht verpflichtet sei, über die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche hinaus ihren Versicherungsnehmer P [REDACTED] von Ansprüchen der Klägerin freizustellen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageforderung und die Abweisung der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat sich der Auffassung des Landgerichts angeschlossen, daß die Beklagte nicht nach § 7 V AKB leistungsfrei geworden sei, weil die Unrichtigkeit der Unfallschilderung P [REDACTED] nicht feststehe. Gegen diese Beurteilung ist rechtlich nichts einzuwenden. Hiervon abgesehen hat die Beklagte im zweiten Rechtszuge erklärt, aus der Unfallanzeige

P[REDACTED] keine Rechte herleiten zu wollen, weil dieser nicht, wie es die höchstrichterliche Rechtsprechung (BGHZ 48, 7) fordere, über die Rechtsfolgen einer falschen Schadensanzeige belehrt worden sei.

II. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 11. März 1965 ihrem Versicherungsnehmer P[REDACTED] wegen vorsätzlich falscher Angaben in seiner Unfallanzeige den Versicherungsschutz entzogen und ihm gemäß § 12 Abs. 3 VVG eine Klagefrist gesetzt, davon aber die Klägerin nicht unterrichtet. Da P[REDACTED] den Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht gerichtlich geltend gemacht hat, hält das Berufungsgericht die Beklagte auch der Klägerin gegenüber für leistungsfrei. Denn es seien keine Umstände dafür zu erkennen, daß die Beklagte durch die Berufung auf den Fristablauf gegen Treu und Glauben verstoße. Zwischen den Parteien habe kein Rechtsverhältnis bestanden, das die Beklagte verpflichtet habe, die Anschrift P[REDACTED] der Klägerin mitzuteilen. Die Verletzung einer etwaigen Auskunft- oder Mitteilungspflicht würde weiter voraussetzen, daß die Klägerin eine entsprechende Auskunft von der Beklagten erbeten, diese sich aber geweigert hätte, sie zu erteilen. Sämtliche Voraussetzungen seien nicht gegeben. Denn die Klägerin habe die Mitwirkung P[REDACTED] nicht benötigt, weil sie die Beklagte auf Feststellung ihrer Verpflichtung, P[REDACTED] Versicherungsschutz zu gewähren, hätte verklagen können. Einer vorherigen Pfändung der versicherungsrechtlichen Ansprüche P[REDACTED] gegen die Beklagte habe es dazu nicht bedurft. Eine Feststellungsklage habe die Klägerin schon erheben können, als sie Ende Januar 1965 (Schreiben des Rechtsanwalts Dr. He[REDACTED] vom 22. Januar 1965) von der beabsichtigten Deckungsablehnung der Beklagten erfahren

habe. Die Anschrift F [REDACTED] habe die Klägerin durch Anfrage bei der zuständigen amerikanischen Dienststelle erfahren können.

Diese Ausführungen tragen die angefochtene Entscheidung nicht. Der Ausgang des Rechtsstreits hängt vielmehr davon ab, ob der Haftpflichtversicherer sich auf seine Leistungsfreiheit aus § 12 Abs. 3 VVG gegenüber einem Sozialversicherungsträger auch dann berufen kann, wenn er diesem nicht mitgeteilt hat, daß er seinem Versicherungsnehmer eine Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des abgelehnten Anspruchs auf Versicherungsschutz gesetzt hat. Das hat der erkennende Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 3. Juni 1970 - IV ZR 181/69 - verneint. Für die dafür gegebene Begründung wird auf den Inhalt des vorerwähnten, als Anlage beigefügten Urteils Bezug genommen.

Die Auskunftspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers über eine dem Versicherungsnehmer gesetzte Klagefrist hat ihren Rechtsgrund darin, daß der Haftpflichtversicherer bei einem "kranken" Versicherungsverhältnis zwar dem geschädigten Dritten, nicht aber dem Sozialversicherungsträger gegenüber zur Leistung verpflichtet ist (§ 158 c VVG). Da in diesem Falle der Sozialversicherungsträger die auf ihn gemäß § 1542 RVO übergegangenen Ersatzansprüche des Geschädigten nicht gegen den Haftpflichtversicherer durchsetzen kann, hat er ein berechtigtes Interesse daran, den Versagungsgrund auf seine sachliche Berechtigung von den Gerichten überprüfen zu lassen, und zwar unter Umständen gerade dann, wenn der Versicherungsnehmer von seinem Klagerecht keinen Gebrauch macht. Das ist aber nur innerhalb der dem

Versicherungsnehmer gesetzten Klagefrist möglich, weil nach deren Ablauf der Versicherer leistungsfrei wird, ohne Rücksicht darauf, ob die zuvor erklärte Ablehnung des Versicherungsschutzes gerechtfertigt war. Der Sozialversicherungsträger kann aber nur rechtzeitig Klage erheben, wenn er von dem Haftpflichtversicherer, bei dem er seine Ersatzansprüche anmeldet, erfährt, ob und wann dieser dem Versicherungsnehmer eine Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des abgelehnten Anspruchs auf Versicherungsschutz gesetzt hat.

Die Entscheidung des Senats zur Auskunftspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers gegenüber dem Sozialversicherungsträger über den Lauf der dem Versicherungsnehmer gesetzten Klagefrist ist zwar zu dem seit dem 1. Oktober 1965 geltenden Recht, zu § 3 Nr. 6 PflVG und § 158 c Abs. 4 VVG n.F. ergangen, die maßgebliche Rechtsfrage ist aber für den früheren Rechtszustand nicht anders zu beantworten. Denn der Bundesgerichtshof hatte aus dem Schutzzweck des § 158 c VVG a.F. bereits die Haftungsfreiheit des leistungsfreien Haftpflichtversicherers gegenüber einem Sozialversicherungsträger entwickelt (BGHZ 25, 322 = VersR 1957, 731). Diese Rechtsprechung hat durch die Neufassung des § 158 c Abs. 4 VVG nur gesetzliche Anerkennung gefunden.

Das neue Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 hat allerdings die Rechtsstellung des Dritten dadurch verbessert, daß der Dritte nunmehr einen eigenen unmittelbaren Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer hat (§ 3 Nr. 1 PflVG). Gegenüber dem Haftpflichtver-

sicherer hat sich damit auch die Rechtsstellung des Sozialversicherungsträgers verstärkt, weil dieser, soweit auf ihn gemäß § 1542 RVO die Ersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind, "Dritter" im Sinne des § 3 PflVG ist. Die Auskunftspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers über eine dem Versicherungsnehmer gesetzte Klagefrist hat aber nicht die Gewährung eines unmittelbaren Anspruchs gegen den Haftpflichtversicherer zur Voraussetzung, wenn dem Sozialversicherungsträger dadurch auch die Durchsetzung seiner Rechte wesentlich erleichtert wird, sondern beruht auf der Haftungsregelung und Lastenverteilung zwischen Haftpflichtversicherer und Sozialversicherungsträger, wie sie sich aus § 158 c Abs. 4 VVG ergibt. An der Gewährung eines unmittelbaren Anspruchs gegen den Haftpflichtversicherer werden die Rechtsbeziehungen sichtbar, die zwischen Haftpflichtversicherer und dem Dritten oder seinem Sozialversicherungsträger bestehen und bestimmte Pflichten, wie z.B. eine Auskunftspflicht des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Sozialversicherungsträger, begründen können. Diese Möglichkeit ist aber auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Dritte, wie heute noch allgemein in der Pflichtversicherung, nicht berechtigt ist, den Haftpflichtversicherer unmittelbar in Anspruch zu nehmen (§ 158 c Abs. 5 VVG a.F./Abs. 6 n.F.). Die Rechtsbeziehungen sind dann sicher von weit geringerer Art, können aber gleichwohl noch Anzeige- und Auskunftspflichten rechtfertigen, wie § 158 d VVG beweist.

Im vorliegenden Falle hat die Klägerin während des Haftpflichtprozesses, den sie gegen P. [REDACTED] geführt hat, ihre Ansprüche wiederholt bei der Beklagten ange-

meldet und diese nicht darüber im unklaren gelassen, eine gerichtliche Überprüfung des angegebenen Versagungsgrundes herbeiführen zu wollen. In diesem Sinne hat zuletzt Rechtsanwalt Dr. Wü[REDACTED] im Auftrage der Klägerin am 24. Juni 1965 an den Vertreter der Beklagten, Rechtsanwalt Dr. Helm, geschrieben. Dieser setzte sich in seinem Antwortschreiben vom 8. Juli 1965 mit den gegen die Beklagte erhobenen Vorwürfen wegen unberechtigter Entziehung des Versicherungsschutzes auseinander und schrieb abschließend:

"Unter diesen Umständen habe ich nicht die geringsten Bedenken dagegen, daß jedes mit der Sache zu befassende Gericht die Berechtigung der Versicherungsschutzentziehung anerkennen wird.

Der von Ihnen angekündigten Klage wird demzufolge mit Ruhe entgegengesehen."

Über die ihrem Versicherungsnehmer gesetzte Klagefrist hat die Beklagte jedoch die Klägerin niemals unterrichtet. Die Klägerin glaubte deshalb, zunächst den Haftpflichtprozeß gegen den Versicherungsnehmer der Beklagten ohne rechtliche Nachteile zu Ende führen zu können; sie hatte keinen Anlaß, den ihr unbekannten Ablauf der P[REDACTED]gesetzten Klagefrist durch geeignete Schritte abzuwenden.

Da die Beklagte es unterlassen hat, die Klägerin über den Lauf der P[REDACTED]gesetzten Klagefrist zu unterrichten, kann sie sich dieser gegenüber nicht auf ihre Leistungsfreiheit aus § 12 Abs. 3 VVG berufen. Auch ein anderer Grund für die Ablehnung des Versicherungsschutzes ist nicht gegeben. Die Beklagte

ist zur Leistung verpflichtet geblieben. Unter Aufhebung des Berufungsurteils ist daher die Berufung der Beklagten gegen die Entscheidung des Landgerichts, das der Klage stattgegeben hat, zurückzuweisen und die im zweiten Rechtszuge erhobene Widerklage der Beklagten abzuweisen.

Dr. Hauß Bundesrichter Johannsen ist aus
dienstlichen Gründen ortsabwesend
und an der Unterzeichnung verhindert

Dr. Hauß

Bundesrichter Dr. Pfretzschner
ist beurlaubt und an der Unter-
zeichnung verhindert

Dr. Hauß

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow